



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
SCHMIDT Rechtsanwälte,
König-Karl-Str. 49, 70372 Stuttgart, Az NR10/NR D3/714-19

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 7453928-221

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 12. Kammer - durch den Richter Schneider als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 10. Mai 2021

für R e c h t erkannt:

Die Ziffern 2 und 4 bis 7 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. September 2019 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung des Vorliegens eines nationalen Abschiebungsverbots in seiner Person.

Der nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1987 geborene, aus der Provinz [REDACTED] in Algerien stammende Kläger ist algerischer Staatsangehöriger muslimischen Glaubens vom Volke der Berber. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 27. März 2018 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 3. April 2018 trug der Kläger zu seinen persönlichen Verhältnissen im Wesentlichen vor, er habe bis zu seiner Ausreise aus Algerien alleine in verschiedenen Mietwohnungen gewohnt und im Erdölgebiet nahe der Stadt [REDACTED] gearbeitet. Seine Eltern lebten in der Stadt [REDACTED] in Algerien und es bestehe auch noch Kontakt zu ihnen. Er sei jedoch von seiner Großmutter aufgezogen worden. Außerdem habe er noch vier Schwestern und die Großfamilie in Algerien. Er selbst habe die Schule bis zur zwölften Klasse besucht, jedoch keinen Abschluss gemacht. Anschließend habe er als Baggerführer für verschiedene Erdölfirmen und als Security-Guard für Firmen gearbeitet.

Zur Begründung seines Asylantrags trug der Kläger bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wesentlichen vor, er habe sein Heimatland verlassen, da man ihm gesagt habe, wenn er dortbliebe, würde ihn die Polizei verfolgen. Er bekäme zehn Jahre Haft wegen seiner sexuellen Neigungen. Er bezeichnete erst seine Neigung als bisexuell und auf Nachfrage hin als homosexuell („gay“). Er sei auch im Jahr 2007 mit einem Messer am linken Oberarm und am Kopf verletzt worden. Ein Cousin väterlicherseits habe ihn mit einem Dolch verletzt, als er von seinen sexuellen Neigungen erfahren habe. Der Cousin habe nicht mit ihm geredet, er sei einfach auf ihn losgegangen und habe ihn geschlagen und mit dem Dolch verletzt. Er trug vor, dass er im Heimatland umgebracht worden wäre, wenn er das Heimatland nicht verlassen hätte. In [REDACTED] einer Stadt in der Wüste, habe er vier

Jahre lang mit einem Mann zusammengelebt. Er habe seine Homosexualität heimlich ausgelebt und auch seine Homosexualität verneint, wenn Kollegen ihn darauf angesprochen hätten. Er sei von Kollegen angespuckt und als „gay“ bezeichnet worden. Bei einem späteren Besuch in der Heimatstadt sei sein Auto demoliert worden.

Mit dem Kläger am 4. Oktober 2019 zugestellten Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. September 2019, auf den wegen seines Inhalts verwiesen wird, erkannte es dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 2), lehnte seinen Asylantrag ab (Nr. 3), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 4), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Nr. 5), drohte ihm die Abschiebung nach Algerien an (Nr. 6) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 7).

Der Kläger hat am 17. Oktober 2019 Klage erhoben und zur Begründung ergänzend vorgetragen, dass er sich etwa seit einem Alter von 13 oder 14 Jahren seiner Homosexualität bewusstgeworden sei. Seine Eltern wüssten davon, hätten jedoch aufgrund ihrer religiösen Prägung erhebliche Probleme damit und ihm geraten, das Land zu seinem eigenen Schutz zu verlassen. Er sei stets nur in Männer verliebt gewesen und habe seine erste Beziehung zu einem Mann mit 19 Jahren gehabt. Zusammen mit ihm habe er vier Jahr abgelegen in der Wüste gelebt, bis er dann ausgereist sei. Ein selbstbestimmtes Leben als Homosexueller gebe es für ihn in Algerien nicht. Vielmehr wäre er dort gezwungen, seine sexuelle Neigung ausschließlich im Geheimen leben zu können, um einer Gefährdung seiner selbst oder eines Partners zu vermeiden. Auch in der Bundesrepublik Deutschland habe er einen Partner und nutze zur Kontaktaufnahme stets die einschlägigen Kontaktbörsen, um Homosexuelle kennen zu lernen. Ihm drohe aufgrund seiner Homosexualität in Algerien auch flüchtlingsrelevante Verfolgung. Denn das algerische Recht stelle homosexuelle Handlungen unter Strafe und Homosexuelle seien häufig Opfer polizeilicher Erpressung, Nötigung und Gewalt. Er habe auch Vorverfolgung erlitten, da er mit Teilen der Gesellschaft und seiner Familie in Konflikt geraten sei. Die Polizei dulde außerdem Diskriminierungen und gewalttätige Übergriffe seitens Dritter gegen Homosexuelle; zu solchen Übergriffen komme es regelmäßig. Bei zusammenfassender Würdigung der Erkenntnislage und seiner individuellen Verhältnisse sei davon auszugehen,

dass er bei einer Rückkehr nach Algerien wegen seiner – in Deutschland mittlerweile offen ausgelebten – Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressionen durch den Staat und nichtstaatliche Akteure zu befürchten hätte, sofern er seine sexuelle Orientierung nicht aus Angst vor Verfolgung unterdrücke und verheimliche, was ihm allerdings nicht zumutbar sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. September 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt;

weiter, den Bescheid der Beklagten vom 24. September 2019 in Ziffer 6 aufzuheben, hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheids zu verpflichten, über die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Bescheid.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung, in der die Erkenntnismittelliste zu Algerien (Stand 2. Quartal 2021) sowie die ihn betreffende Bundesamtsakte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurden, persönlich angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten mündlich verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I. Die in objektiver Klagehäufung (§ 44 VwGO) erhobenen Klagen sind zulässig. Insbesondere wahren sie die gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG geltende zweiwöchige Klagefrist.

II. Die Klage ist im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Halbs. 1 AsylG) begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Soweit der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. September 2019 dies versagt, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, zu.

a) Nach § 3 Abs. 4 AsylG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer – vorbehaltlich des Vorliegens einer der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG genannten Ausnahmefälle – Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

aa) Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – EMRK –, keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschen-

rechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Diese Legaldefinition der Verfolgungshandlung erfährt in § 3a Abs. 2 AsylG eine Ausgestaltung durch einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen. Die Annahme einer Verfolgungshandlung setzt einen gezielten Eingriff des betreffenden Akteurs (vgl. § 3c AsylG) in ein nach § 3a AsylG geschütztes Rechtsgut voraus (BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 - 1 C 29.17 - juris, Rn. 11, m. w. N.).

bb) Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

cc) Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris, Rn. 19). Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris, Rn. 32, und vom 19. April 2018 - 1 C 29.17 - juris, Rn. 14, m. w. N.).

dd) Das Gericht trifft seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Auch im Asylverfahren muss die danach gebotene Überzeugungsgewissheit dergestalt bestehen, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit (nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit) des vom Kläger behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangt hat. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem

sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragenen Vorgänge im Heimat-, also im „Verfolgerland“ vielfach befindet, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, wodurch allerdings das Gericht nicht von einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist.

Neben der bereits beschriebenen Besonderheit auf dem Gebiet des Beweismaßes ist im Flüchtlingsrecht daher auch die Modifikation im Bereich des Beweismittel zu beachten: Unter Berücksichtigung des beschriebenen Beweisnotstands kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (BVerwG, Urteile vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 - juris, Rn. 16, und vom 29. November 1977 - I C 33.71 - juris, beide m. w. N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2017 - A 11 S 512/17 - juris).

Es ist zunächst Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen unter anderem Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239.89 - juris, Rn. 3 f.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Oktober 2017 - A 11 S 512/17 - juris).

Mit anderen Worten: Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnis-

mitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können beziehungsweise wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (VGH Baden-Württemberg, a. a. O., sowie Urteil vom 19. April 2017 - A 11 S 1411/16 - juris, Rn. 51).

b) In Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG, da er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist.

Dem Kläger ist es gelungen, die für seine Ansprüche relevanten Gründe in der dargelegten Art und Weise geltend zu machen. Er ist nach Überzeugung des Gerichts homosexuell, wobei er seine sexuelle Orientierung in Deutschland auch offen lebt (dazu unter aa)). Seine Furcht, wegen seiner sexuellen Orientierung in Algerien menschenrechtswidrigen Handlungen durch den Staat ausgesetzt zu sein, ist begründet, da ihm eine solche Verfolgung aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände (dazu unter bb)) und in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ohne dass eine interne Schutzmöglichkeit bestünde (dazu unter cc)).

aa) Der Kläger hat im Gerichtsverfahren, insbesondere im Rahmen der informativen Anhörung in der mündlichen Verhandlung sein Schicksal als Homosexueller glaubhaft geschildert. Dazu ist zunächst anzumerken, dass im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014 - C-148/13 bis 150/13 - NVwZ 2015, 132) zum einen darauf zu achten war, zu zudringliche, diskriminierende und menschenunwürdige Fragen gerade zum Intimbereich und zu Einzelheiten der sexuellen Erlebnisse zu vermeiden. Zum anderen ist bei der Würdigung der Aussagen des Klägers zu bedenken, dass angesichts des sensiblen Charakters der Informationen, die die persönliche Intimsphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren und gewisse Sachverhalte gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht so deutlich beziehungsweise anders angegeben hat, nicht geschlossen werden kann, dass sie deshalb unglaubwür-

dig ist (vgl. EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014 - C-148/13 bis 150/13 - NVwZ 2015, 132). Weiter ist zu bedenken, dass die homosexuelle Entwicklung des Einzelnen und das Offenbaren sowie das Ausleben der Homosexualität individuell sehr unterschiedlich verlaufen und nicht zuletzt von der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen, seiner kulturellen, gesellschaftlichen und auch religiösen Prägung sowie seiner intellektuellen Disposition abhängen (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 21. März 2017 - A 5 K 3670/16 - juris, Rn. 25 ff.). Die Bildung und Entdeckung der eigenen sexuellen Identität stellt einen komplexen Prozess dar, der nur begrenzt überindividuell feststellbaren, „typisierten“ Mustern folgt (vgl. Berlit/Dörig/Storey, ZAR 2016, 332, 333; zur Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund von Homosexualität).

Das Gericht hat bei der gebotenen richterlichen Beweiswürdigung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger tatsächlich homosexuell veranlagt ist und diese Veranlagung schon in der Vergangenheit sowohl in Algerien, als auch hier in der Bundesrepublik Deutschland auslebte beziehungsweise ausleben will. Er hat gleichgeschlechtliche Beziehungen zu anderen Männern unterhalten. Das Gericht hat nicht den Eindruck, dass der Kläger die Homosexualität nur aus asyltaktischen Gründen vorgibt. Vielmehr sprechen seine Schilderungen von einem wirklich erlebten Schicksal und Werdegang als Homosexueller.

Der Kläger hat bei seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung nicht bloß abstrakt von einem ausgedachten, flüchtlingsrelevanten Sachverhalt berichtet, sondern in umfangreichen Ausführungen detailreich sein Schicksal als Homosexueller geschildert. Anders als bei einem erfundenen Schicksal erwähnte der Kläger dabei auch immer wieder nebensächliche Details und lieferte so eine anschauliche Schilderung seiner Erlebnisse. Hinzu kommen die dabei gebrauchte Wortwahl sowie die gezeigte Mimik und Gestik, auch verbunden mit einem Einblick in seine Gefühlslage und Gedankenwelt. Gerade die nicht verbalen Elemente bei der Aussage (Körpersprache, Gestik, Mimik usw.) sprechen gewichtig für die Ehrlichkeit des Klägers und für den wahren Inhalt seiner Angaben. Dabei kommt das Auftreten des Klägers in der mündlichen Verhandlung und die Art und Weise seiner Aussage im Protokoll über die mündliche Verhandlung nur ansatzweise zum Ausdruck.

Der Kläger schilderte glaubhaft und in Übereinstimmung mit seiner Aussage bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dass er bereits im Alter von 14 Jahren von neun Männern vergewaltigt worden sei. Diese hätten zu ihm gesagt, er dürfe das nicht weiter erzählen und hätten ihn außerdem unter Druck gesetzt, dass er weiter mit ihnen schlafen müsse, ansonsten würden sie es seiner Familie erzählen. Er sei in dieser Zeit mehrfach vergewaltigt worden. Dies sei eine sehr schlimme Erfahrung gewesen und er habe die meisten Erinnerungen daran verdrängt. Dann habe er im Alter von 15 oder 16 Jahren gemerkt, dass er sich zu Männern hingezogen fühle und dies auch gemocht. In diesem Alter habe er dann auch seinen ersten freiwilligen sexuellen Kontakt zu einem anderen Mann gehabt. Dieser sei deutlich älter gewesen als er selbst und es habe sich nicht um eine Liebesbeziehung, sondern um eine Beziehung rein sexueller Art gehandelt. Zu dieser Zeit hätten ihn in seinem Heimatort andere Personen gemeinsam mit diesem Mann gesehen und es habe Gerüchte über seine Homosexualität gegeben. Außerdem hätte auch ein Teil der Männer, von denen er vergewaltigt worden sei, anderen von seiner Homosexualität erzählt. Derartige Gerüchte verbreiteten sich in Algerien schnell, da die Homosexualität dort missbilligt werde und unter Strafe stehe. Da er mit seiner Familie außerdem in einer kleinen Stadt gewohnt habe, habe sein Cousin irgendwann davon erfahren und es seinen Eltern erzählt. Weiter schilderte er glaubhaft und nachvollziehbar, dass sein Vater seine Homosexualität völlig abgelehnt habe, seine Mutter sei hingegen etwas gnädiger mit ihm gewesen. Dennoch sei er von seinen Eltern auch geschlagen und schlecht behandelt worden. Die meiste Bedrohung sei jedoch von seiner weiteren Familie, insbesondere von seinen Cousins ausgegangen; diese hätten ihn bespuckt, beleidigt und ihm gedroht ihn umzubringen. Außerdem schilderte er in Übereinstimmung mit seinem Vorbringen bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dass ihn ein Cousin aufgrund seiner Homosexualität mit einem Messer angegriffen und verletzt habe.

Weiter schilderte der Kläger nachvollziehbar und konsistent, dass er aufgrund dieser familiären Probleme in die Wüste „geflüchtet“ sei und dort für größere Unternehmen gearbeitet habe. Dort habe er dann auch seine erste Liebesbeziehung mit Herrn [REDACTED] [REDACTED] geführt. Sie hätten sich bei der Arbeit kennengelernt, da [REDACTED] eine Expedition geführt habe, die mit der Firma, für welche der Kläger arbeitete, zusammengearbeitet habe. Daher seien sie fast jeden Tag zusammengesessen und er ha-

be gespürt, dass [REDACTED] ebenfalls homosexuell sei. Sie hätten sich während ihrer Beziehung fast jeden Tag gesehen und an seinen freien Tagen auch zusammengewohnt. An den Tagen, an denen er gearbeitet habe, habe er hingegen alleine in einer Firmenwohnung gewohnt und sei dort von [REDACTED] besucht worden. Ihre Beziehung habe sich im Alltag so gestaltet wie die zwischen einem Mann und einer Frau. Anfangs habe er in der Wüste aufgrund seiner Homosexualität keine Schwierigkeiten gehabt. Mit der Zeit habe sich dies jedoch herumgesprochen, wodurch er häufiger beleidigt und bespuckt worden sei. Auch bei der Arbeit habe er Probleme gehabt, sich gegenüber Kollegen zu behaupten, da diese keine Anweisungen von ihm befolgen wollten. Der Kläger gab weiter nachvollziehbar an, dass es während der zunächst von ihm alleine an einer Maschine verrichteten Tätigkeit nicht so schlimm gewesen sei; es sei dann schlimmer geworden, als er in die Sicherheitsabteilung gewechselt sei und mehr mit anderen Männern zusammengearbeitet habe. Die Beziehung mit [REDACTED] habe über mehrere Jahre bis zu dessen Ausreise aus Algerien gehalten.

In Algerien habe er stets versucht, seine Homosexualität im Geheimen auszuleben, da man dort von der Gesellschaft geächtet werden würde, wenn sich dies herumspreche. Man könne seine sexuelle Orientierung dort nicht frei ausleben. Außerdem habe er befürchtet, misshandelt oder umgebracht zu werden. Zu Frauen habe er sich hingegen zu keiner Zeit hingezogen gefühlt, sondern nur oberflächliche Kontakte gepflegt.

In Deutschland habe er seit seiner Einreise mehrere Affären mit verschiedenen Männern geführt. Es handele sich dabei jedoch nicht um Liebesbeziehungen, wobei er sich dies für die Zukunft wünschen würde. Er habe die Männer in Karlsruhe, Stuttgart und Freiburg in Cafés oder auf Feiern für homosexuelle Männer kennengelernt. So sei er etwa vor der Coronapandemie auf eine solche Feier in Stuttgart gegangen und habe dort einen homosexuellen Libanesen kennengelernt, welcher jedoch hier in Deutschland geboren sei und ihn auch mit anderen Homosexuellen bekannt gemacht habe. Er sei jedoch aufgrund seines aufenthaltsrechtlichen Status in seiner Bewegungsfreiheit sehr eingeschränkt und auch die Coronapandemie erschwere es, Kontakte zu erhalten.

Nach dem Gesamteindruck bestehen für das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Klägers in den Kernaussagen zur eigenen Homosexualität. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger betreffend seine Homosexualität die Wahrheit gesagt hat. Der Kläger hat seine Identität als Homosexueller schlüssig und im Kern widerspruchsfrei dargelegt. Er hat schlüssig dargestellt, wann er seine eigene Homosexualität wahrgenommen hat, welche Erfahrungen er aufgrund dieser Homosexualität in Algerien gemacht hat, wie er bis zur Ausreise in Algerien gelebt hat, was zur Ausreise geführt hat und wie es nach der Ausreise in Deutschland weitergegangen ist. Der Kläger hat weiter glaubhaft dargelegt, dass er seine sexuellen Neigungen in einer festen homosexuellen Beziehung ausgelebt hat und homosexuelle Kontakte sowohl in Algerien als auch in Deutschland gehabt hat.

bb) Die Auswertung der verfügbaren Erkenntnismittel ergibt für Algerien folgendes Bild zur Lage von homosexuellen Personen:

Gleichgeschlechtliche Beziehungen und homosexuelle Handlungen sind nach Art. 333 und 338 des algerischen Strafgesetzbuches (Code Pénal) strafbar und können mit Haftstrafen bis zu drei Jahren und Geldstrafe geahndet werden. Nach Angaben von LGBTI-Aktivisten in einem Bericht von 2019 erlaubt die vage Begrifflichkeit der vom Gesetz unter Strafe gestellten „homosexuellen Akte“ (Art. 333 Code Pénal) und der „Akte gegen die Natur“ (Art. 338 Code Pénal) pauschale Beschuldigungen, die zu zahlreichen Verhaftungen wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen führten. Auch nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes finden beide Strafbestimmungen in der Rechtspraxis „regelmäßig Anwendung“, wobei die Zahl anhängiger Verfahren nicht überprüfbar sei. Insbesondere Art. 333 Code Pénal, der eine qualifizierte Strafbarkeit für die Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezügen zur Homosexualität vorsieht, werde von den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zur Verhinderung der Gründung von Schutzorganisationen homosexueller Person herangezogen. Nichtregierungsorganisationen, die sich der Unterstützung von Homosexuellen widmen, sind in Algerien kaum vorhanden. Die Möglichkeit zur Bildung und Registrierung einer LGBTI-Organisation ist durch ein Gesetz über Vereinigungen, das im Jahr 2012 erlassen wurde, stark eingeschränkt worden. Nach Angaben von LGBTI-Aktivisten schrecken die algerischen Behörden auch nicht davor zurück, ihre Arbeit etwa durch gezielte Drohungen zu behindern; viele von ihnen haben das Land ver-

lassen. Eine systematische Verfolgung homosexueller Personen (verdeckte Ermittlungen etc.) findet nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes zwar nicht statt; Homosexualität wird für die algerischen Behörden aber dann strafrechtlich relevant, wenn sie offen ausgelebt wird. Homosexualität ist in Algerien ein Tabuthema. Dass es homosexuelle Personen gibt, ist in Algerien zwar bekannt; das Thema wird in der Familie und der Öffentlichkeit aber weitgehend vermieden. Wenn Homosexualität in der öffentlichen Berichterstattung erwähnt wird, dann wird sie meist als Krankheit oder Abartigkeit dargestellt, die einer psychiatrischen Behandlung oder der Intervention eines Imams bedarf. In arabischen Zeitungen, unter anderem in der auflagenstarken Tageszeitung „Echourouk“, erscheinen vereinzelt Hassartikel. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass Homosexuelle aufgrund ihrer als „unislamisch“ empfundenen Lebensweise durch islamistische Gruppierungen gefährdet sind. Nach Berichten von Betroffenen duldet die algerische Polizei Diskriminierungen und gewalttätige Übergriffe auf Homosexuelle; solche Übergriffe kämen regelmäßig vor. Bekannt wurde etwa der Fall eines jungen Medizinstudenten, der im Februar 2019 in seinem Zimmer in einem Studentenwohnheim in Algier tot aufgefunden wurde; an den Wänden stand geschrieben: „He is gay“. Betroffene solcher Übergriffe verzichten aus Angst vor Offenlegung ihrer sexuellen Orientierung und aus Angst, sonst selbst verhaftet zu werden, häufig auf eine Anzeige bei der Polizei. Zudem berichten LGBTI-Aktivistinnen in der Vergangenheit neben willkürlichen Verhaftungen auch von physischer und sexualisierter Gewalt durch Polizeibeamte an „verdächtig“ gewordenen Homosexuellen. Viele LGBTI-Personen lebten ihre Sexualität in Algerien nicht offen aus, um Belästigungen und Übergriffe, familiäre und gesellschaftliche Ausgrenzung und andere Nachteile (etwa auf dem Arbeitsmarkt und der Wohnungssuche) zu vermeiden (siehe zum Ganzen: UK Home Office, Country Policy and Information Note, Algeria: Sexual orientation and gender identity, Version 3.0, Stand: Mai 2020, S. 12 ff.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Algerien, Stand: 26. Juni 2020, S. 25 f.; Auswärtiges Amt, Lagebericht zu Algerien vom 11. Juli 2020, Stand: Juni 2020, S. 15 bis 17; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 11 - Algerien, Marokko, Tunesien, Stand: Juni 2019, S. 3 f.).

cc) Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Algerien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Repressionen von Vertretern des

Staates beziehungsweise von Privatpersonen zu rechnen hätte, sofern er seine Homosexualität nicht geheim hält oder unterdrückt, was ihm allerdings nicht zumutbar ist. Im Einzelnen:

(1) In der Person des Klägers liegt der Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG vor.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine „bestimmte soziale Gruppe“, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (Nr. 4a) und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (Nr. 4b); als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Homosexuelle Personen bilden in Algerien eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Beide Voraussetzungen der Norm sind hier erfüllt:

Die sexuelle Orientierung stellt ein Merkmal dar, das so bedeutsam für die Identität der betroffenen Person ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, darauf zu verzichten (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4a AsylG). Diese Auslegung wird durch § 3b Abs. 1 Nr. 4b Halbs. 2 AsylG und den – darin umgesetzten – Art. 10 Abs. 1d der Qualifikationsrichtlinie bestätigt, wonach je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (vgl. zu Art. 10 der Vorgänger-Richtlinie: EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis C-201/12 - juris, Rn. 46). Die Qualifikationsrichtlinie ordnet das Merkmal der sexuellen Orientierung weder den angeborenen noch den unveränderbaren, sondern den Merkmalen zu, die so bedeutsam für die Identität sind, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf dieses zu verzichten. Sie ist damit offener als das bisherige nationale Recht, welches eine unentrinnbar festgelegte homosexuelle Neigung im Sinn eines „unveränderba-

ren“ Merkmals voraussetzte. Darauf, ob der Betroffene auf Homosexualität „unentrinnbar schicksalhaft festgelegt“ ist und er insoweit „irreversibel geprägt“ ist, kommt es nach der herrschenden Meinung daher nicht mehr an (so bereits VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013 - A 9 S 1873/12 - juris, Rn. 38).

Ausweislich der oben dargestellten Erkenntnislage hat die Gruppe der homosexuellen Personen in Algerien auch eine deutlich abgegrenzte Identität, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4b AsylG). Dies folgt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bereits aus der Existenz strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis C-201/12 - juris, Rn. 48). Solche Bestimmungen liegen hier mit Art. 333 und 338 des algerischen Strafgesetzbuches vor (s.o.).

(2) Der Kläger hätte wegen seiner Homosexualität in Algerien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungshandlungen gemäß § 3a AsylG durch den Staat (§ 3c Nr. 1 AsylG) und durch nichtstaatliche Akteure (§ 3c Nr. 3 AsylG) zu rechnen.

Macht ein Schutzsuchender – wie hier – geltend, er werde wegen seiner sexuellen Orientierung verfolgt, gelten hinsichtlich der Verfolgungsprognose Besonderheiten (vgl. hierzu und zum Folgenden: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013 - A 9 S 1873/12 - juris, Rn. 54 und 56): Je mehr ein Schutzsuchender mit seiner sexuellen Ausrichtung in die Öffentlichkeit tritt, desto mehr erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Betreffende verfolgt werden wird. Bei der Prüfung und Würdigung des Schutzbegehrens sind das bisherige Leben des Schutzsuchenden in seinem Heimatland, sein Leben hier in Deutschland sowie sein zu erwartendes Verhalten bei einer Rückkehr in den Blick zu nehmen. Wie oben dargestellt, lebt der Kläger seine Homosexualität in Deutschland offen aus und führt beziehungsweise führte hier mehrere sexuelle Affären mit verschiedenen Männern. Sein starkes emotionales und sexuelles Bedürfnis nach anderen Männern hat sich mittlerweile in einer festen Liebesbeziehung und mehreren sexuellen Affären niedergeschlagen. Der Kläger gab auch an, dass er die Homosexualität als Teil seiner Identität ansehe und in Ruhe damit leben wolle. Vor diesem Hintergrund kann dem Kläger nicht zugemutet werden, im Falle einer Rückkehr nach Algerien in Bezug auf seine sexuelle Orientierung

wieder größtmögliche Diskretion zu üben (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis C-201/12 - juris, Rn. 76).

(a) Hiervon ausgehend droht dem Kläger in Algerien wegen seiner Homosexualität von staatlicher Seite Verfolgung, insbesondere unverhältnismäßige und diskriminierende Strafverfolgung (ebenso: VG Würzburg, Urteil vom 5. Juni 2020 - W 8 K 20. 30255 - juris, Rn. 40 ff., m. w. N.; a. A. noch VG Frankfurt, Urteil vom 5. März 2020 - 3 K 2341/19. F. A - juris, Rn. 30 ff., und VG Cottbus, Urteil vom 4. Oktober 2017 - 5 K 1908/16.A - juris, Rn. 24 ff.).

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 AsylG kann als Verfolgung unter anderem eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung gelten. Freiheitsstrafen für homosexuelle Handlungen stellen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung im Sinne von Art. 9 Abs. 2c QRL dar (vgl. hierzu und zum Folgenden: EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis C-201/12 - juris, Rn. 55 ff.). Das bloße Bestehen einer Rechtsnorm, die homosexuelle Handlungen unter Freiheitstrafe stellt (hier: Art. 333 und 338 des algerischen Strafgesetzbuches), genügt allerdings noch nicht für die Annahme einer Verfolgungshandlung; hierfür bedarf es vielmehr auch einer entsprechenden Verfolgungspraxis. Eine staatliche Verfolgungshandlung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 AsylG kann daher erst angenommen werden, wenn die angedrohte Strafe in der Praxis auch tatsächlich verhängt wird.

Die oben dargestellte Erkenntnislage zu Homosexualität in Algerien ist zwar in Teilen lückenhaft und vermittelt kein einheitliches und eindeutiges Bild zur aktuellen Strafverfolgungs- und Bestrafungspraxis. In einer Gesamtschau der verfügbaren Erkenntnismittel geht aus diesen nach Auffassung des Gerichts aber hinreichend belastbar hervor, dass Homosexuelle auf Anzeige von Familien, Nachbarn oder sonstigen Privatpersonen regelmäßig strafrechtlich verfolgt werden, es in den letzten Jahren zu zahlreichen Verhaftungen wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen gekommen ist und teilweise (wohl) auch zu Verurteilungen. So hält das Auswärtige Amt in seinem jüngsten Lagebericht ausdrücklich fest, dass Art. 333 und 338 des algerischen Strafgesetzbuches in der Rechtspraxis „regelmäßig Anwendung“ finden (Auswärtiges Amt, Lagebericht zu Algerien vom 11. Juli 2020, Stand: Juni 2020, S. 15). Über die

genaue Zahl von anhängigen Verfahren, Verurteilungen und Inhaftierungen wegen homosexueller Handlungen ist zwar nichts bekannt. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass es eine entsprechende Strafverfolgungspraxis in Algerien nicht gäbe. Vielmehr dürfte der Umstand, dass konkrete Beispiele von Verurteilungen in den beigezogenen Erkenntnismitteln nicht dokumentiert sind, darauf zurückzuführen sein, dass es wegen der Tabuisierung von Homosexualität in Algerien an einer statistischen Erfassung der Strafverfolgungs- und Bestrafungspraxis fehlt und Nichtregierungsorganisationen, die sich der Unterstützung von Homosexuellen widmen und über entsprechende Fälle berichten könnten, dort nur sehr eingeschränkt arbeiten können. Die Dunkelziffer an nicht dokumentierten Fällen von Verhaftungen und Verurteilungen dürfte daher hoch sein (so im Ergebnis auch VG Würzburg, Urteil vom 15. Juni 2020 - W 8 K 20. 30255 - juris, Rn. 40). Nicht zuletzt dürfte eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen eine der genannten Strafbestimmungen in vielen Fällen auch am erforderlichen Beweis des homosexuellen Geschlechtsverkehrs scheitern. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die Erkenntnismittel – übereinstimmend – zwar von zahlreichen Verhaftungen wegen Homosexualität berichten und zugleich aber angeben, dass über Verurteilungen bzw. den Ausgang des Verfahrens nichts bekannt sei. Dass es aktuell in Algerien tatsächlich auch zu Verurteilungen wegen Homosexualität kommt, geht aus dem Artikel von Human Rights Watch vom 15. Oktober 2020 hervor, den die Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat („Algeria: Mass Convictions for Homosexuality“). Danach verurteilte ein algerisches Gericht am 3. September 2020 42 Männer, die nach Darstellung der Polizei an einer „Schwulenhochzeit“ teilgenommen hatten, wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen, öffentlicher Unsittlichkeit und Gefährdung anderer durch Verstoß gegen COVID-19-bezogene Quarantänemaßnahmen zu einer einjährigen Bewährungsstrafe. Zwei weitere Teilnehmer wurden zu einer dreijährigen Haftstrafe und damit zur Höchststrafe für homosexuelle Handlungen verurteilt.

Die Kriminalisierung von Sexualität in Algerien führt über die Strafverfolgung hinaus auch zu weiteren Übergriffen, die dem Staat zuzurechnen sind. So wird in den Erkenntnismitteln ausgeführt, dass Polizeibeamte und Strafverfolgungsbehörden die geltenden Strafbestimmungen mitunter benutzen, um Homosexuelle festzunehmen, zu belästigen, zu erpressen, einzuschüchtern oder sexuell zu misshandeln (vgl. nur

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 11 - Algerien, Marokko, Tunesien, Stand: Juni 2019, S. 3 f.). So berichten die Erkenntnisquellen nahezu einhellig davon, dass – gleichsam begleitend zur drohenden Strafverfolgung – Homosexuelle wegen ihrer sexuellen Orientierung leicht Opfer von polizeilicher Erpressung, Nötigung und Missbrauch werden.

Diese Feststellungen genügen zur Überzeugung des Gerichts, um im Falle des Klägers eine ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende staatliche Verfolgung anzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er, wovon wie dargelegt auszugehen ist, in der Öffentlichkeit bzw. durch die Öffentlichkeit entdeckte homosexuelle Handlungen begeht bzw. solcher verdächtigt wird. Das Konzept einer Gruppenverfolgung gelangt hierbei nicht zur Anwendung (zur Unterscheidung zwischen der Annahme einer Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer „sozialen Gruppe“ und dem Konzept der staatlichen Gruppenverfolgung: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013 - A 9 S 1873/12 - juris, Rn. 59 und 119).

(b) Beachtlich wahrscheinlich ist eine Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr nach Algerien schließlich auch durch nichtstaatliche Akteure.

Aus der Erkenntnislage ergibt sich, dass homosexuelle Personen in Algerien regelmäßig Opfer von Diskriminierungen und tätlichen Übergriffen werden, wenn sie ihre sexuelle Orientierung offen ausleben, wovon beim Kläger auszugehen ist. Die Gesellschaft ist insgesamt homophob eingestellt.

Dem Kläger kommt insoweit zudem die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute. Denn er hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass er wegen seiner Homosexualität von seiner Familie, insbesondere von seinen Cousins beschimpft, körperlich misshandelt, bespuckt und bedroht worden sei. Ein Cousin habe ihn deshalb sogar mit einem Messer verletzt. Außerdem sei auch sein Auto beschädigt worden und er habe erfahren, dass dies wegen seiner Homosexualität geschehen sei. Schließlich sei er auch von Arbeitskollegen beleidigt, bespuckt und einmal auch körperlich angegriffen worden. Jedenfalls in der Kumulierung dieser Handlungen geht das Gericht davon aus, dass sie die Schwelle zu einer menschenrechtswidrigen Verfolgungshandlung überbeschreiten (vgl. § 3a Abs. 1 Nr.

2 AsylG). Damit hat der Kläger in Algerien bereits Vorverfolgung erlitten, so dass gemäß Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie eine tatsächliche Vermutung dahingehend besteht, dass sich entsprechende Repressalien bei einer Rückkehr wiederholen werden. Stichhaltige Gründe dagegen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr erneut von solch diskriminierenden Handlungen bedroht sein würde, liegen nicht vor. Vielmehr ist ernsthaft damit zu rechnen, dass er seine Homosexualität in Algerien öffentlichkeitswirksamer ausleben würde als er dies vor seiner Ausreise getan hat (s.o.) und damit umso mehr in den Fokus homophob gesinnter Personen geraten könnte.

Wirksamer Schutz im Sinne von § 3d Abs. 2 AsylG gegen die beschriebenen Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure ist in Algerien nicht gegeben (so im Ergebnis auch VG Würzburg, Urteil vom 15. Juni 2020 - W 8 K 20. 30255 - juris, Rn. 40; VG Cottbus, Urteil vom 4. Oktober 2017 - 5 K 1.9.2008/16. A - juris, Rn. 36). Nach Satz 1 der Vorschrift muss der Schutz vor Verfolgung wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz nach Satz 2 der Vorschrift gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahnung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Nach der Auskunftslage können Homosexuelle, denen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht, keinen Schutz vom algerischen Staat erwarten. Es gibt in Algerien keine Gesetze zum Schutz von Homosexuellen und auch sonst keine schutzbereiten und schutzwilligen staatlichen Stellen. Die Polizei duldet vielmehr Diskriminierungen und gewalttätige Übergriffe auf Homosexuelle. Zudem steht umgekehrt zu befürchten, dass sich Homosexuelle durch ein Schutzgesuch selbst der Gefahr einer staatlichen Verfolgung aussetzen.

(c) Es ist damit anzunehmen, dass der Kläger Verfolgung in Algerien allenfalls dann vermeiden könnte, wenn es ihm dort gelänge, seine Homosexualität zu verheimlichen; dies wäre ihm jedoch nicht zumutbar (hierzu unter (aa)). Lebte der Kläger seine Homosexualität hingegen offen aus, stünde ihm auch im großstädtischen Bereich keine zumutbare, interne Schutzmöglichkeit zur Verfügung (hierzu unter (bb)).

(aa) Dem Kläger ist es vor dem Hintergrund seiner offen gelebten Homosexualität, die für ihn identitätsprägend ist, nicht zuzumuten, die Gefahr einer Verfolgung dadurch zu vermeiden, dass er seine homosexuelle Orientierung in Algerien geheim hält, Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt oder gar vorgibt, heterosexuell zu sein (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis C-201/12 - juris, Rn. 75 f. und hierzu VG Würzburg, Urteil vom 15. Juni 2020 - W 8 K 20. 30255 - juris, Rn. 42 und 46, m. w. N.; a. A. aber offenbar VG Frankfurt, Urteil vom 5. März 2020 - 3 K 2341/19.F.A. - juris, Rn. 34 ff.: Ein Verzicht auf Umarmungen und Küsse in der Öffentlichkeit sei zumutbar). Denn ein solches Verständnis widerspräche der Anerkennung der sexuellen Orientierung als ein für die Identität so bedeutendes Merkmal, dass der Betroffene nicht gezwungen werden darf, auf es zu verzichten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat Anfang des Jahres 2020 ausdrücklich klargestellt, dass der Verweis auf die Geheimhaltung der sexuellen Orientierung (sogenanntes Diskretionsgebot) vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs „schlechthin unvertretbar“ sei und die Willkürschwelle überschreite (BVerfG, Beschluss vom 22. Januar 2020 - 2 BvR 1870/19 - juris, Rn. 19).

(bb) Mit dieser Rechtsprechung wäre es auch nicht vereinbar, den Kläger auf die Möglichkeit eines „geheim“ geführten Sexuallebens im anonymen, großstädtischen Bereich zu verweisen. Zwar mag es sein, dass die Verfolgungsgefahr für Homosexuelle in einer anonymen Großstadt geringer ist als in ländlichen Gebieten mit einer tendenziell konservativeren Bevölkerung. Auch in einer algerischen Großstadt müsste der Kläger aber das Wissen über seine Homosexualität auf den engsten Privatbereich beschränken und könnte diese gerade nicht öffentlich ausleben. Die bloße Möglichkeit, bei Wahrung von absoluter Diskretion in einer Großstadt (womöglich) ein weitgehend unbehelligtes Leben führen zu können, genügt im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen somit gerade nicht für die Annahme einer zumutbaren, internen Schutzmöglichkeit nach § 3e Abs. 1 AsylG (a. A. noch VG Trier, Urteil vom 29. Oktober 2010 - 1 K 907/10.TR - juris). Vielmehr besteht für den Kläger, wenn und weil er seine Homosexualität offen auslebt, landesweit eine konkrete Verfolgungsgefahr (so auch, für eine offen bisexuell lebende Person, VG Würzburg, Urteil vom 15. Juni 2020 - W 8 K 20. 30255 - juris, Rn. 40 und 48).

2. Über die Hilfsanträge hinsichtlich der Gewährung von subsidiärem Schutz und der Feststellung eines Abschiebungsverbots ist nicht mehr zu entscheiden. Aufzuheben sind neben der dem erfolgreichen Klagebegehren entgegenstehenden Ziffer 2 des Bescheids (Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) gleichwohl auch die Ziffern 4 bis 7 des Bescheids. Denn da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, bleibt für die negative Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum subsidiären Schutz (Ziffer 4 des Bescheids) und zu nationalen Abschiebungsverboten (Ziffer 5 des Bescheids) kein Raum mehr (vgl. § 31 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG). Auch die Abschiebungsandrohung (Ziffer 6 des Bescheids) ist rechtswidrig und aufzuheben, da die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht (mehr) vorliegt. Für das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 7 des Bescheids) gilt Entsprechendes, da mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG weggefallen ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Beglaubigt


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

